

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 8 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 611 - Teil IV - für ein Gebiet östlich der
Straße Herrenacker von Hs.-Nr. 92 - 98

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 1.1 Landesentwicklungsplan I/II
 - 1.2 Gebietsentwicklungsplanung
2. Stadtentwicklungsplanung
3. Flächennutzungsplan
4. Anlaß, Absicht und Erfordernis der Planung
5. Geltungsbereich
6. Planverfahren
7. Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 7.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)
8. Entwässerung
9. Hinweise und Kennzeichnung
10. Flächenbilanz
11. Kosten

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Bochum, den 02.03.93

Der Oberstadtdirektor
l.A.

Kellermann



1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat sich die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind u. a. in nachstehenden Plänen dargestellt und bei Maßnahmen und Planungen zu beachten.

1.1 Landesentwicklungsplan I/II

Nach dem Landesentwicklungsplan I/II in der Fassung vom 01.05.79, der erstmals auch für den Ballungskern (Rhein-Ruhr-Gebiet) eine zentralörtliche Gliederung vornimmt, ist Bochum als Oberzentrum bzw. als Entwicklungsschwerpunkt im Sinne des § 23 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) vom 19.03.74 i. d. F. vom 16.05.89 dargestellt. Mit 0,5 bis 0,75 Mio. Einwohnern im Oberbereich (LEP I/ II) liegt Bochum im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen 1. Ordnung (Duisburg - Dortmund und Münster - Bochum) und hat mit seinem Einzugsbereich Anteil an den unterschiedlich strukturierten Gebieten der Emscher-, Hellweg- und Ruhrzone.

Nach § 6 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) vom 19.03.74 i. d. F. vom 16.05.89 ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur innerhalb der Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen ... eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.

Gemäß § 21 Abs. 3 LEPro ist u. a. das Ziel zu verfolgen, die städtebauliche Entwicklung durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten an Haltestellen leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs zu fördern. Dazu haben nach § 24 LEPro die Gemeinden ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten, in denen, um tragfähige Versorgungsbereiche zu erhalten, Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen untergebracht werden sollen (§ 23 LEPro). Nach § 28 Abs. 6 LEPro soll in den Verdichtungsgebieten einem schienengebundenen Netz des öffentlichen Personennahverkehrs die Hauptfunktion zukommen. Dieses ist durch ein abgestimmtes Omnibusnetz zu ergänzen.

In den Ballungskernen stehen Ordnungsaufgaben, die zu einer Verbesserung der Flächenaufteilung und Zuordnung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes führen, im Vordergrund der Bemühungen. Ferner zählt die Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen zu den zu verfolgenden Zielsetzungen im Ballungskern.

1.2 Gebietsentwicklungsplanung

Nach dem Teilgebietsentwicklungsplan Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (TGEP Bo, Her, Ha, En) für den Regierungsbezirk Arnsberg liegt der gesamte Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 611 in Randlage des westl. verlaufenden regionalen Grünzuges C zum größten Teil in der Darstellung Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft. An diese Freiflächendarstellung schließt sich im Norden, Osten und Süden die Darstellung Wohnsiedlungsbereich der Ortsteile Westenfeld und Höntrop an. Zur Erweiterung des Siedlungsschwerpunktes Höntrop beinhaltet diese Darstellung auch ein bestimmtes Freiflächenareal westlich der Westenfelder

straße. Durch den östlichen Planbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung die Darstellung einer geplanten Stadtbahnlinie Bochum Hbf. - Gelsenkirchen Hbf. und im nordwestlichen Bereich das Leitungsband einer Wasserleitung.

Der TGEP nennt u. a. als Ziele:

- Der Sportstättenbau ist trotz der erzielten Fortschritte in der Sportstättengrundversorgung fortzuführen. Damit ein großer Teil der Bevölkerung die Sporteinrichtungen nutzen kann, sind Erreichbarkeit und Ausstattung der Sportstätten bedarfsgerecht zu planen.
- Auf die Belange der nicht in Vereinen organisierten Bevölkerungsgruppen sollte bei der Standort- und Programmplanung verstärkt Rücksicht genommen werden. Eine möglichst uneingeschränkte Zugänglichkeit der Sportstätten für die Allgemeinheit ist zu sichern.
- Durch Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für einen Wohnungsbau geschaffen werden, der den quantitativen und qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. - Zur Verbesserung der Siedlungsstruktur wird eine Verdichtung in den Wohnsiedlungsbereichen angestrebt.

Diese Verdichtung soll insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten erfolgen.

- Die dargestellten Wohnsiedlungsbereiche dürfen durch die gemeindliche Planung nur soweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden entspricht.
- Bei der Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung in

Gemeindeteilen muß in besonderem Maße darauf Rücksicht genommen werden, daß zusätzlich Baugebietsausweisungen der landesplanerisch angestrebten Siedlungsstruktur der Gesamtgemeinde, insbesondere der Schwerpunktbildung, nicht zuwiderlaufen.

Bei Beachtung dieser landes- und regionalplanerischen Ziele ist zu berücksichtigen, daß die Gebietsdarstellungen der einzelnen Bereiche nur deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage festlegen.

Auf der Grundlage dieser landesplanerischen Vorgaben sind die Voraussetzungen für die weitere innergemeindliche Entwicklung zu schaffen.

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb dargestellter Siedlungsbereiche, so daß hier im wesentlichen eine Ausgestaltung des Freiraumes unter Nachweis der Notwendigkeit des Bedarfs in Betracht kommt.

2. Stadtentwicklungsplanung

Die Umsetzung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung erfolgt unter Einbringung kommunaler Belange im räumlichen Ordnungskonzept. Es zeigt die beabsichtigte siedlungsräumliche Entwicklung und Schwerpunktbildung im Stadtgebiet auf. Dabei sind als weitere Aspekte die Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft, die Vermeidung gegenseitiger Nutzungsstörungen und die Gliederung des Stadtgebietes in zusammengehörige Teilbereiche berücksichtigt worden. Dieses Konzept wurde am 18.12.75 in der derzeitigen Fassung vom Rat der Stadt beschlossen. Es weist 13 Siedlungsschwerpunkte vier verschiedener Größenordnungen auf, die Schwerpunkte zukünftiger Entwicklung werden sollen.

Das räumliche Ordnungskonzept ist das Grundmodell der Bochumer Stadtentwicklung, das bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist.

Nach dem räumlichen Ordnungskonzept liegt das Plangebiet innerhalb des Funktionsbereiches Höntrop, in Zuordnung zum Siedlungsschwerpunkt Höntrop, einem innergemeindlichen Entwicklungsschwerpunkt 4. Größenordnung (Stufe D). Die Einwohnerzahl betrug innerhalb des Funktionsbereiches Höntrop am 01.01.88 = 35.632. Diese Einwohnerzahl wird nach der Bevölkerungszielprognose bis zum Jahr 1995 auf 36.767 Einwohner ansteigen. Aufgrund dieser Tendenz sind der zukünftig ansässigen Bevölkerung geeignete Infrastruktureinrichtungen in angemessener Entfernung zuzuordnen. Dazu gehören u. a. Grünflächen und innerhalb dieser, Sportanlagen, Parkanlagen und Friedhofsflächen.

Im Zielkatalog der Stadt Bochum, der grundsätzliche Ziel-
aussagen zu 14 verschiedenen Sachbereichen formuliert, wird im Sachbereich "Räumliche Ordnung" als Hauptziel (1.1) die optimale Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Infrastruktureinrichtungen postuliert.

Die Oberziele 1.1.1 "Konzentration der Siedlungsentwicklung in Standortbereichen an Haltepunkten der S-Bahn und Stadtbahn", 1.1.2 "Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft" und 1.1.3 "Entwicklung eines Systems von Grün- und Freiflächen zur Ergänzung der Baugebiete" konkretisieren und differenzieren das Hauptziel.

Für den Sachbereich Sport nennt der Zielkatalog unter 6.1.1 als Oberziel die Förderung des Breitensports als Freizeit-, Schul-, Vereins- und Betriebssport. Dazu sollen gemäß Teilziel 6.1.1.1 allgemeine Sportanlagen geschaffen werden.

Für den Sachbereich Grün, Erholung, Freizeit nennt dieser Zielkatalog die Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung der Landschaft und der Grünflächen unter Beachtung der Ökologie als Hauptziel unter 7.1. eines der wichtigen Oberziele dieses Funktionsbereiches ist der Ausbau, die Unterhaltung und Pflege aller öffentlichen Grünflächen (Ziffer 7.1.2).

Darunter sind gemäß den zugeordneten Teilzielen u. a. zu verstehen, die Erhaltung, Anlage und Erweiterung von Bezirksfriedhöfen und die Einbindung der Friedhöfe in das öffentliche Grünflächensystem.

Für den Funktionsbereich Höntrop ergibt sich aus einer Bedarfsrechnung das Erfordernis zur Errichtung einer Bezirkssportanlage. Diese kann jedoch aufgrund anderer Flächenrestriktionen nicht am jetzigen Standort der Sportplatzanlage Preins Feld realisiert werden. Auch im Bereich der Sportanlage Westenfeld ist dies nicht möglich. Aufgrund dieser Situation und der FNP-Darstellungen für den Planbereich bietet sich hier die einzige Möglichkeit im Funktionsbereich Höntrop zur Errichtung einer Bezirkssportanlage.

Die v. g. Freiraumnutzungen, die der Planänderungsbereich beinhaltet sind Teile eines Systems von Grün- und Freiflächen, deren Entwicklung dem Oberziel 1.1.3 des Sachbereiches "Räumliche Ordnung" entspricht. Sie tragen zur Gliederung des westlichen Siedlungsrandes und zur Ablesbarkeit des Siedlungsbereiches Höntrop-Westenfeld bei.

Ihr Ausbau ist ein Beitrag zur Schaffung einer erholungsgerechten Umwelt in Wohnungsnähe, insbesondere in guter Zuordnung zum Siedlungsschwerpunkt Höntrop.

Entsprechend den Oberzielen 1.1.1 bis 1.1.3 des Sachbereiches "Räumliche Ordnung" soll die Mischbaufläche nordwestlich des Wattenscheider Hellweges und südwestlich der

Westenfelder Straße einen stärkeren städtebaulichen Zusammenhang vorhandener Wohnbebauung und Geschäftsnutzung um den Kreuzungsbereich o. g. Straßen herstellen und den Siedlungsschwerpunkt Höntrop, insbesondere auch den Siedlungsbereich Westenfeld mit dem Sachsenringviertel, städtebaulich abrunden und stärken, zugleich auch eine klare Abgrenzung zu den westlich anschließenden Freiraumnutzungen und der freien Landschaft (Waldfläche) herstellen.

Dies dient zugleich der Konzentration der Siedlungsentwicklung um den künftigen Stadtbahnhaltepunkt und der Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde mit der Stadtbahnkonzeption ein leistungsfähiges Schienensystem entwickelt, das in diesem Bereich des Stadtgebietes Bochum die Verbindung zur Bochumer, Wattenscheider und Gelsenkirchener Innenstadt zukünftig mit kurzen Fahrzeiten garantieren wird. Mit dem räumlichen Ordnungssystem ist die Stadt Bochum dem Auftrag des Landes nach innergemeindlicher Schwerpunktbildung gefolgt. Höntrop ist einer der 13 Bochumer Siedlungsschwerpunkte, durch den die zukünftige Stadtbahnlinie nach Gelsenkirchen geführt wird. Diese Stadtbahnlinie wird mit ihrem Haltepunkt Wattenscheider Hellweg/Westenfelder Straße unmittelbar durch den Siedlungsschwerpunkt und in Zuordnung zum gewachsenen Versorgungszentrum trassiert. Um die Auslastung der Stadtbahnlinie zu sichern, sind dem Haltepunkt eine angemessene Anzahl an Wohnungen, Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen zuzuordnen. Dies gilt z. Z. nur für Flächen östlich und südlich des o. g. Haltepunktes. Auf der Westseite fehlt eine entsprechende Zuordnung derartiger Flächen, die die Ansiedlung solcher Einrichtungen zulassen. Die Ansiedlung von Nutzungen, die Nachfrage nach der Stadtbahn

konzentrisch um den Haltepunkt in fußläufiger Zuordnung erzeugt, ist daher sowohl aus landes- als auch aus kommunalplanerischer Sicht sinnvoll. Sie ist auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar, da durch zusätzliche Nutzerzuordnung das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Stadtbahnbetriebes auf dieser Strecke, erhöht wird.

Die im Flächennutzungsplan westlich der Westenfelder Straße und nördlich des Wattenscheider Hellweges vorgesehene Mischbaufläche trägt diesen längerfristigen Gesichtspunkten Rechnung. Die Fläche soll daher sinnvollerweise in den Siedlungsschwerpunkt Höntrop einbezogen werden. Aufgrund unmittelbarer Zuordnung der Mischbaufläche zum Zentrum Höntrop und zum Stadtbahn-Haltepunkt ist eine geringfügige Inanspruchnahme der heutigen Freifläche westlich der Westenfelder Straße und nördlich des Wattenscheider Hellweges aus stadtentwicklungsplanerischen Gründen vertretbar.

Die Wohnbaufläche im Planänderungsgebiet sichert im wesentlichen den vorhandenen Bestand an Wohnbebauung ab.

3. Flächennutzungsplan

Wegen der Kleinteiligkeit mußte auf eine Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verzichtet und die Häuser in die Grünfläche einbezogen werden. Aufgrund des Bestandschutzes für die Wohnhäuser und der o. a. erwähnten Kleinteiligkeit, werden Eingriffe in den Bestandsschutz nicht vorgenommen.

4. Anlaß, Absicht und Erfordernis der Planung

Der Planbereich des Bebauungsplanes war aus dem Bebauungsplan Nr. 611 Teil I herausgenommen worden. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens hat der RP-Arnsberg die nicht überplante Fläche beanstandet.

5. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf ein Gebiet östl. der Straße Herrenacker von Hs.-Nr. 92 bis 98.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

6. Planverfahren

Aufstellungsbeschluß	12.06.86
Erörterung der Planung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG mit den Bürgern	Mai/Juni '87
Bürgerversammlung am Anhörung der Träger öffentlicher Belange	11.06.87 Sept./Okt. '87
Teilung des Gesamtplanes in einen Teil I - Sportanlage - und einen Teil II - Friedhof -, Herausnahme der Teile III/IV und Auslegungsbeschluß für die Teile I und II	11.05.89
Öffentliche Auslegung der Teile I und II	05.06.89 bis 07.07.89
Satzungsbeschluß der Teile I und II	29.03.90
Aufstellungsbeschluß Teil IV	02.10.91

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 09.12.91 bis 09.01.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grundsätzliche Einwendungen während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden nicht vorgetragen.

7. Art und Maß der baulichen Nutzung

7.1 Wohnbaufläche

Die Bebauung Herrenacker Haus Nr. 92 - 98 besitzt WA-Gebietsstruktur. In Übereinstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Dortmund wird durch die geplante Bezirkssportanlage die Wohnqualität nicht beeinträchtigt. Um den Interessen der Eigentümer und Mieter zu entsprechen und die Wohnbebauung zu sichern, soll dieser Bereich als WA-Gebiet überplant werden.

Das Maß der baulichen Nutzung soll den zulässigen Höchstwerten der BauNVO folgend, festgesetzt werden.

Die Baugrenzen sichern die vorhandene Bebauung ab. Darüber hinaus sollen keine weiteren Baurechte begründet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 611 Teil I sieht die Errichtung der Bezirkssportanlage westlich der Westenfelder Straße und nördlich des Wattenscheider Hellweges vor. Die Bezirkssportanlage Höntrop besteht aus 2 Sportplätzen (1 Rasenplatz und 1 Tennenplatz), einer Dreifachsporthalle und den dazugehörenden und auch öffentlich zu nutzenden Parkplätzen (ca. 200) mit verkehrlicher Anbindung an den Wattenscheider Hellweg. Damit sich die Parkplatzanlage in die Umgebung einfügt, wurden in der Stellplatzanlage großkronige Laubbäume festgesetzt. Aufgrund der Einbindung der Anlage in die Topographie wurden die Sportplatzhöhen (Rasenplatz mit Laufbahnen, Tennenplatz) festgesetzt. Der Abstand des Tennenplatzes zur Wohnbebauung Herrenacker Nr. 82 bis 92 ist mit 80 m ausreichend bemessen und als zumutbar hinzunehmen.

Sportplatz - Geräuschimmissionen

Im Rahmen der Planungen für die Errichtung der Bezirkssportanlage Bochum-Höntrop sind die Geräuschimmissionen des Sportbetriebes einschließlich Zuschauer und Pkw-Verkehr an den nächstgelegenen vorhandenen Wohnhäusern (Wohngebieten) bzw. geplanten Baugebieten (Mischgebieten) durch das "Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik - E. Bauer, U. Schwetzke" untersucht worden.

Nach der neuen Richtlinie VDI 3724 gelten folgende Geräuschimmissions-Richtwerte in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI):

Tabelle 3: Richtwerte in dB (A) Tageszeitraum

	Uhrzeit	Zeitblock	MI	WA
Werktags	08 bis 20	1) Normalzeit	60	55
	06 bis 08	2) Ruhezeit	55	50
	20 bis 22		55	50
Sonn- und Feiertags	09 bis 13	1) Normalzeit	60	55
	15 bis 20		60	55
	07 bis 09	2) Ruhezeit	55	50
	13 bis 15		55	50
	20 bis 22		55	50

In der Tabelle 3 sind in der zweiten Spalte jeweils die Uhrzeiten der jeweiligen Zeitblöcke aufgeführt.

Aus den Untersuchungsergebnissen geht hervor, daß bei Errichtung von Wällen die Immissionsrichtwerte eingehalten wurden. Hierbei ist der Trainingsbetrieb auf 21.30 Uhr begrenzt. Die Erdwälle sollen beidseitig bepflanzt werden

und sind auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar. Die Höhen der Wallkronen sowie die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind im Bebauungsplan festgesetzt (Bebauungsplan Nr. 611 - Teil I).

Die Lärmschutzmaßnahmen sind bezogen auf das oberste Geschoß der vorhandenen bzw. gepl. Wohnbebauung ausgelegt. Die darunter liegenden Geschosse sind daher noch stärker vor Lärm geschützt. Ferner wird auch der Friedhofsbereich durch die Wälle entsprechend abgeschirmt.

8. Entwässerung

Die im Planentwurf ausgewiesenen bebauten Grundstücke sind bisher nicht vollständig an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Bei der Neuordnung des Gebietes ist einem Schmutzwasseranschluß der Grundstücke an die Kanalisation unbedingt Rechnung zu tragen.

Anfallende unbelastete Oberflächenwässer sind zur Versickerung zu bringen. Die dazu erforderlichen wasserrechtlichen Voraussetzungen sind zu gegebener Zeit zu schaffen.

9. Hinweise und Kennzeichnung

In den Bebauungsplan sollen folgende Hinweise und Kennzeichnungen aufgenommen werden:

- Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

- Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als "Unterer Denkmalbehörde" und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG NW).

- Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplan liegenden Flächen ist oberflächennaher Bergbau umgegangen. Es muß damit gerechnet werden, daß bei Errichtung von Ingenieurkonstruktionen besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden (§ 9 Abs. 5 BauGB).

10. Flächenbilanz

Allgemeine Wohngebiete 1 380 m²

11. Kosten

Durch den Bebauungsplan werden für die Stadt keine Kosten entstehen.

BESCHLUSS-AUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den



Stdt. Schriftführer